

# STADTAMT BRAUNAU AM INN

Sozialamt

---

Ib/504–lh

Braunau am Inn, 17.10.2024

## **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn**

### **Präambel**

Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn ist gemäß § 27 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2024 und auf Grundlage der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024, BDVBl.Nr. 58/2024, für Kinder

- vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie
- ab dem Schuleintritt,

beitragspflichtig.

### **§ 1**

#### **Bewertung des Einkommens**

1. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens pro Monat.  
Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
2. Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte des gesamten Vorjahres (z.B. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen. Dieser Betrag ist bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

3. Das Familieneinkommen beinhaltet:
  - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
  - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
  - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
  - d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
    - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
    - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
4. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.
  - Kinderbetreuungsgeld für das Kind;
  - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen;
  - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz
  - Studienbeihilfe,
  - Wochengeld,
  - Pensionen und Renten inklusive Ausgleichszahlungen,
  - Krankengeld,
  - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
  - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
  - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
6. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Pflegegeld und der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz zählen nicht zum Einkommen.
7. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200,00 Euro abzuziehen.
8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage) für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation (um mehr als 20 %) während des Arbeitsjahres sind der Stadtgemeinde Braunau am Inn als Rechtsträgerin unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung, wobei der Mindestbeitrag dabei nicht unterschritten wird.

9. Sofern für ein Kind Pflegegeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Punkt 1 bis 8 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.
10. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis spätestens zu Beginn des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Elternbeitrag**

1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13.00 Uhr haben Eltern oder Erziehungsberechtigte einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.  
Der Elternbeitrag ist privatrechtlicher Natur.
2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß §§ 11 und 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
4. Der Elternbeitrag gilt jeweils ab dem 1. September für das gesamte Arbeitsjahr, wird für 11 Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Unabhängig vom tatsächlichen Besuch ist der Elternbeitrag so lange zu entrichten, wie das Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet ist. Ausgenommen sind Verhinderungsgründe gemäß Punkt 8.
6. Wird ein Kind während des Monats an- oder abgemeldet, ist der Elternbeitrag für den gesamten Monat zu entrichten.
7. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben und ist monatlich jeweils 14 Tage nach Vorschreibung zur Zahlung fällig. Wird vom Geldinstitut eine Rückbuchung durchgeführt, die die Stadtgemeinde Braunau am Inn nicht verursacht hat, werden die anfallenden Spesen dem Kontoinhaber angelastet.  
Sollte der Elternbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt sein, so wird der Betrag eingemahnt. Nach der ersten erfolglosen Mahnung wird die offene Forderung zur Exekution weitergeleitet.

8. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung oder einer vom SV-Träger bewilligten Kur oder Erholung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung anteilig rückerstattet.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr derzeit EUR 50,00.
2. Aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr kann der Mindestbeitrag im Ermessen der Stadtgemeinde Braunau am Inn über Antrag ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern/ Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist.  
Die Entscheidung über das Ausmaß und den Beginn der Ermäßigung obliegt den zuständigen Kollegialorganen der Stadtgemeinde Braunau am Inn.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13.00 Uhr derzeit EUR 128,00.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstube, Kindergarten, heilpädagogischer Kindergarten, Hort oder heilpädagogischer Hort), ist für das zweite oder weitere Kind(er) je ein Abschlag von 20 % festgesetzt. Der Mindestbeitrag wird dabei jedoch nicht unterschritten. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher RechtsträgerInnen besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

## **§ 6**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder bis zum Schuleintritt**

1. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt ist bis 13.00 Uhr beitragsfrei.
2. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch Kinder bis zum Schuleintritt nach 13.00 Uhr beträgt 3 % der Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 8).
3. Der Elternbeitrag ist für fünf Tage pro Woche festgesetzt.
4. Der Elternbeitrag wird nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge gerundet.

## **§ 7**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

1. Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von derzeit 128,00 Euro eingehoben.
2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenersatz gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

## **§ 8**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

1. Für Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten wird pro Arbeitsjahr ein Materialbeitrag (Werkbeitrag) in der Höhe von derzeit 49,00 Euro eingehoben. Die Einhebung des Materialbeitrages erfolgt zu 50 % im Monat Oktober und zu 50 % im Monat März des laufenden Arbeitsjahres.
2. Bei Austritt eines Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial einbehalten.
3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der Zeit von 15. bis 31. Juli des laufenden Arbeitsjahres in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

## **§ 9**

### **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag gemäß § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 8 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

## **§ 10**

### **Sonstige Beiträge**

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet. Dieser Kostenbeitrag wird pro Arbeitsjahr neu festgelegt.
2. Im Falle des Angebots eines Kindergartentransportes wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn tritt mit 04.11.2024 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 19.10.2023, Ib/504 – Ih, außer Kraft.
3. Diese Tarifordnung wurde im Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn am 17.10.2024 unter TOP V/1 beschlossen.

Der Bürgermeister:

Waidbacher eh.

(Mag. Johannes Waidbacher)

angeschlagen am: 18.10.2024  
abgenommen am: 04.11.2024